

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

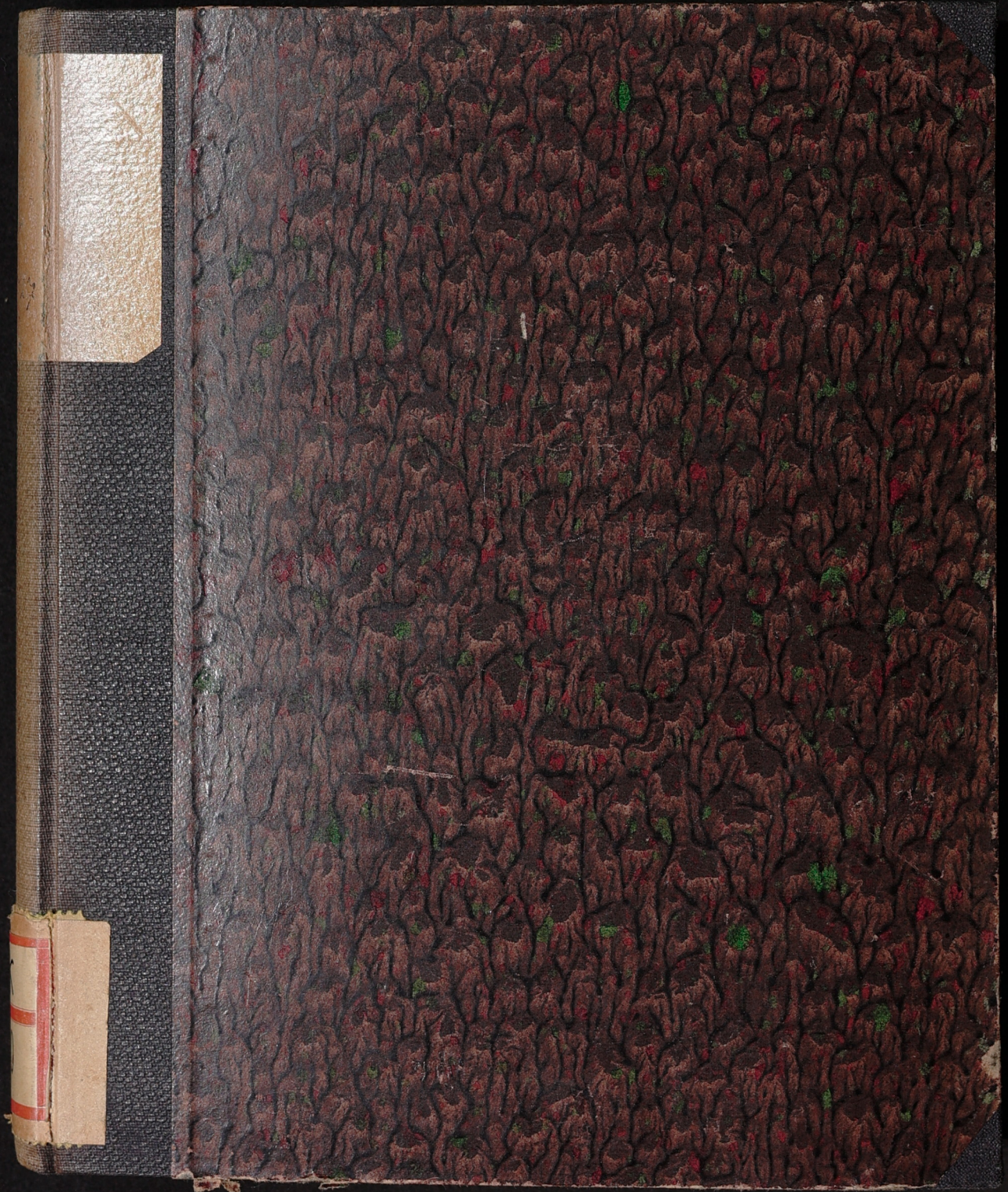
Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz den 18. January Anno 1712

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertin, 1712

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837017476>

Druck Freier  Zugang





Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1837017476/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1837017476/phys_0001)



Melle. K.
340

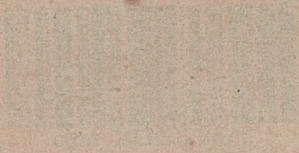


Klato: 5947

DW: 150

15 Stück UPR 1018 150V 50W

APR 1936 38377



APR 1936

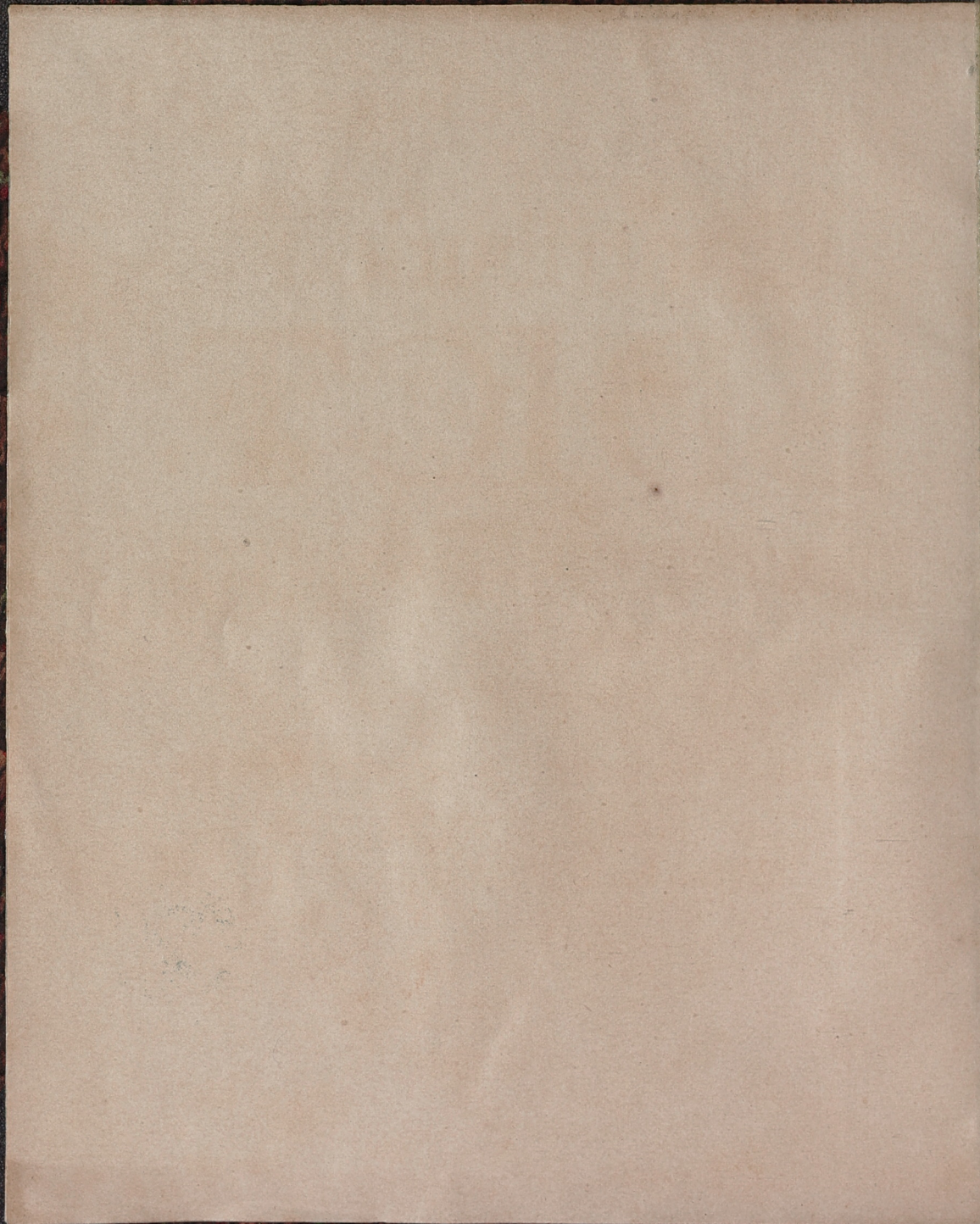
Meckl. Provinz-Verlag

Seitenzahl 12

Preis 1,50

Other one





Contributions

EDICT

Begeben zu Strelitz

den 18. January

ANNO 1712:



Neu-Brandenburg/
Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertin/ Hoch-Fürstl.
Mecklenb. Hof-Buchdrucker.

VON GOTTES Gnaden

Wir Adolph Friederich /

**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Raseburg / auch Grafe zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Vlegen allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten /
Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern / Richtern und Räten in denen Städten / und son-
sten allen Unsern Unterthanen / auch Stargardischen und zugehöri-
gen Landes Eingeseffenen / Geist- und Weltlichen Standes / nebst
Entbietung Unseres gnädigsten Grusses hinit zuwissen.

Als bey dem wieder die Cron-Franckreich und dero Conföderir-
te / annoch continuirenden schweren Reichs-Kriege / so wohl von
Unsern Landen zu solchem Behuef die Contingentien vermöge der
Reichs-Schlüsse abermahls unverzüglich abzuführen seyn / als
auch zu Bestreitung derer Legations-Kosten / Cammer-Zieler und
anderer Præstandorum, so dem Publico zum Besten / und zur all-
gemeinen Landes Wohlfahrt und Securität abzielen und gereichen / ein nicht ge-
ringes erfodert wird / desfalls dann E. E. Ritter- und Landschafft Unseres Star-
gardischen Creyses auch auf die Ihnen beschehene Vorstellung zu einer Lan-
des-Collecte sich so willig als schuldig unterthänigst erkläret ; So haben
Wir den von denenselben / zu Beytreibung solcher Steuern unterthänigst
vorgeschlagenen in vorigen Jahren observirten Modum Contribuendi,
abermahls / wiewol citra consequentiam & præjudicium, und zwar hier
nachfolgender massen resolviret und beybehalten / auch zu solchem Ende die
Einbringung der Contribution, vermittelst dieses offenen Edicts verkündigen
und publiciren wollen :

Setzen darauff / ordnen und befehlen hiemit weiter :

1. Daß alle Fürstliche Ministri, Räte / und Bediente / ohne Unter-
scheid / sie seyn bey Hofe / in den Städten / und auff dem Lande / von Hun-
dert Rthlr. Besoldung Einen Thaler. Die

Die Fürstl. Beambte aber und andere Bediente auff denen Fürstl. Pleis-tern und Höfen (ob sie gleich theils in loco der Hoffstatt) steuren in denen Clas-sen, wie sie im Edict de Anno 1688. befindlich.

2. Die vom Adel und andere Land, Begüterte von ihren eigenen Gütern und Vorwerkern/so sie selbst im Gebrauch haben und administrieren/oder durch ihre Schreiber administrieren lassen / nach der Aus, Saat / davon in diesem Jahre der Einschnitt gewesen / wobey sie alles Unterschleiff / bey der hierin ge-setzten Straffe / sich gänzlich zu enthalten / von jeden Wispel harten Korn 2. Rthlr. vom Wispel weichen Korn 1. Rthlr. geben und steuren sollen/ als les nach Parchimer Maas / (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land, Be-güterter schuldig seyn soll / Ihm so fort auff seinem Gut einen Parchimischen Scheffel / dafern er noch keinen hat / anzuschaffen) gerechnet.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret/oder von einem andern eines in Pension hat / so wird Kopff, und Vieh, Schaß gegeben/ und in diesen Fällen nicht nach der Aus, Saat gesteuert: Jedoch der vom Adel so im Gute zugleich auff einer Hoffstätte bleibet / dabey Vieh und Gesinde hat / oder auch bey dem Pensionario das Vieh behält / muß vom Viehe und Gesinde steu-ren, und ist der Verwalter schuldig / es seiner Specification zu inseriren. Wie denn auch diejenigen Edel-Leute und Land, Begüterte / welche eigene Schaaffe haben dabey ein Kost, Knecht gehalten wird / von dem fünfften Theil den Vieh, Schaß / welches bisher nicht observiret / noch in den eingefandten Specifica-tionen davon was befindlich / erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Aus, Saat steuren.

4. Geben die vom Adel / wie auch Adelige Wittwen / Erb, und andere Jungfrauen / so von Ihren Renten Leben / und keine eigene Güter haben / von jedem 100. Rthlr. Zinse ein und einen halben Reichsthlr.

5. Die Clerisey, unter welche verstanden werden / Superindenten / Hoff, Prediger / Präpositi, Seniores, Pastores, Archi-Diaconi, wie auch Organisten und Schul, Bediente / in den Städten und auff dem Lande / geben von Ihrer Besoldung und Einkommen von 100. Rthlr. Einen Rthlr. Die Kü-ster aber in den Städten wenn sie Bürgerliche Nahrung treiben / 2. Rthlr. Die aber keine Bürgerliche Nahrung und Handwerk gebrauchen / 24. s. und die Kü-ster auff dem Lande 16. s. auch vom Handwerk gleich andern Handwerkern.

6. Die ausser Diensten stehende im Lande sich auffhaltende Officierer / vom Obristen bis zum Cornet und Fehrnich inclusive, so ihr häußlich Wesen am gewissen Orth / auch eigen Feuer und Heerd haben / geben von 100. Rthl. Zinsen und Einkommen Ein und ein halben Rthlr.

7. Die

7. Die Doctores, Licentiati, Medici, Advocati & Procuratores geben von Ihren Zinsen/ Einkommen und Verdienst/ von 100. Rthlr. Ein und Ein halben Rthlr.

8. Aufwartende Schreiber/ Diener/ Knechte und Mägde/ so bey Fürstl. Ritten und Dero Bedienten dienen/ geben von jeden Thaler ihres Lohns 4. 8.

9. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun verordnen und gebieten wir weiter hiemit/ daß die im vorigen Edict vom 6. Sept. Anno 1683. gemachte vier Classes, respectu des Kopff/ Geldes und Viehe/ Schazes/ wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet/ observiret und herbey getragen werden solle/ jedoch in der Maasse/ wie in beygefügtten Schemate und Nachricht begreifen/ darnach sich alle Contribuenten/ zu richten haben. Die Pensionarien aber/ so 100. Rthlr. Pension, oder noch darunter geben/ werden hie mit in die dritte Classe versetzt/ die aber über 200. Rthlr. Pension geben/ bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beambte und andere Adelige Pensionarien an Eyd/ statt ihre Specificatones eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschafften bestärcken / daß sie die Kopff/ Steuer Edict/ mäßig nach Proportion ihrer Pension entrichten. Wer auch von andern inn/ und außser Landes/ an andern Orten im Lande/ Viehe zur Fütterung hat/ muß solches mit specificiren/ und davon den Viehe/ Schaz entrichten; Gleicher gestalt sollen die Beambte schuldig seyn/ das Vieh bey unsern Höfen/ gleich wie bey dem Adel geschehen muß und soll/ insgesamt zu specificiren/ wie dann auch die Prediger und Küster ihre Besinde und Viehe/ ohn einzige fernere Beigerung/ bey 20. Rthlr. fiscalischer Straffe/ so auff den Ungehorsams/ Fall so fort per executionem einzutreiben/ specificiren sollen: Von dem Besinde wird gesteuert/ das Vieh aber muß/ als an sich Steuer/ frey/ deshalb specificiret werden/ damit so wohl bey der Visitation als sonst allen Unterschleiff dadurch verhindert werde.

10. Und weiln sowohl die Bileger in denen Städten als die Einwohner und Unterthanen auff dem Lande bey den bekanten Durch/ Marchen der Königl. Pohlnischen Armee und Moscowitischen Truppen einziemliches erlitten; So haben Wir zwar in solcher Consideration, umb dieselbe einiger gestalt zu subleviren vor dismahl resolviret/ daß von denen selben für jedes Pferd und Haupt/ Kind/ Vieh 16. 8. und für jedes Schaaff nur 4. 8. gesteuert werden möge/ wie aus dem Schemate, zu ersehen. Es soll aber dieser Nachlass in keine consequence gezogen/ vielweniger auff der Fürstl. Beambten und Pensionarien/ oder der Adelligen/ und Städtlichen Pensionarien und Verwaltere noch anderer welche zu obbesagten March nichts beygetragen/ Pferde/ Vieh

Vieh Schaafe verstanden / sondern dieselbe so hoch / wie im verwichenen Jahr / versteuret werden.

11. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Malz Parthimer Maas / so vom 20. Novembr. dieses Jahrs zur Mühlen gebracht wird / drey Schilling Accise gegeben / und von den verordneten Einnehmern ohne Unterschleiff und Connivierung eingehoben und geliefert werden. Weil auch einige vom Adel und Land-Besitzer des Brauen und Krug-Wesens sich zu der Städte mercklichen Schaden wider Verbot anmassen / so ist billig / daß dieselbe auch die Malz-Accise deshalben / welche bißhero vermöge der eingefandten Specificationen nicht gesteuert worden / vermittelst einer richtigen Specification an Eydes-statt erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben / arbitrarie bestraffet werden.

12. Wann auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein- oder Aus-Saat vielem Unterschleiff unterworfen / und das Publicum dadurch leichtlich verlreret werden dürfte / wenn nicht alles völlig specificiret / oder der Grund-Herrn eigenes / und der Unterthanen Viehe nicht richtig separiret werden solte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere Guts-Herren Ihr gesamtes groß und kleines Vieh-Schaaß und Immen / den Specificationen / ohne Besetzung des Geldes / mit inferiren / und zu dem Ende solche Verzeichnissen eigenhändig / und nicht wie mehrmahlen geschehen / durch Schreiber oder Einnehmer / oder sonst anderen allerhand unbekandten Händen / mit folgenden / und nicht andern Worten hinzu thun sollen:

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aus-Saat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauren / Schäffers / und anderer Leute Viehe / das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischet habe / solches bekenne ich an Eydes-statt / bey meinem Christlichen Gewissen und wahren Worten.

Da aber der Herr selbst nicht auff den Gütern / oder aufferhalb Landes sich auffhält / und die Schreiber oder Administratores derselben die Contribution einnehmen / und die Specificationes unterschreiben / soll ein jeder seine Specification folgender gestalt unterschreiben:

Daß in vorgesetzter Specification ich meines Herrn Aus-Saat richtig verzeichnet / auch von der Bauren / Schäffers / und anderer Leute Viehe / das allergeringste Haupt nicht unter meines Herrn eigenes angesetzt oder vermischet habe / solches bekenne hiemit / so wahr mir GOTT helffe. 13.

13. Würde demnach Jemand so vermessen seyn / und von der Ein:Saad etwas verschweigen / soll derselbe von jedem Wispel harten und weichen Korn / oder was darunter verheelet wird / 20. Rthl. / da aber ein mehres aufgelassen / die doppelte Straffe mit 40. Rthl. erlegen.

14. Würde auch der Guts: Herr einige fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll er von einem jeden Haupt: grosses Vieh 10. Rthl. und von kleinem 4. Rthl. Straffe erlegen / mit Vorbehalt noch schwerer Animadversion, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher gestalt versteckte Vieh so fort abgenommen / und auff Unsere nächst:gelegene Meyer: Höfe getrieben werden.

15. Nicht weniger sollen gleichfalls so wol Unsere Beampte als die Städte ihre Specificationes um Edict: mäßig zu steuren / nichts zu unterschlagen / und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes: statt in obgesetzten Formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones der Specificationen / oder auch die Specificationes an sich selbst sie mögen eingebracht werden / von wem sie wollen / nicht also / wie in Unserm Edict geschrieben und verfasst / eingerichtet worden / von Unserm Einnehmer bey dem ad interim in Neu: Brandenburg verordneten Kassen nicht angenommen werden: So aber hierunter einige Partheylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so wol die Einnehmer / als Bürgermeister und Rath / welche darin mit geheelet / wie auch die Contribuenten / nicht weniger derer Nachbarn / so den Unterschleiff mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraffet / auch insonderheit diejenigen / so sich von denen Steuern selbst eximiren / oder sich unterstehen anders zu steuren / als das Edict sie findet und darin verordnet / zu Erlegung des Tripli angehalten werden.

16. Als Wie auch einige Jahre hero bemercket / wie hin und wieder / viele auff ihre eigene Hand liegende Knechte und Mägde / dieser Unserer Verordnung zuwider / und andern Contribuenten zur mercklichen Beschwerde / ihre Steuer gebührend nicht entrichtet; So hat die Obrigkeit eines jeden Ortes mit allem Fleisse darauff zu sehen / daß diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern gänzlich abgeschafft werde / inmassen aller und jeder Obrigkeit in den Städten und auff dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter keine Unterschleiff zu verstaten / sondern von denen Leuten / welche auff ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Person / die völlige Steuer nach Maßgebung dieses Edicts abzufodern / bey Vermeidung 10. Rthl. Straffe / welche sie vor eine jede Person / womit sie conniviret zu haben von dem Executore angegeben wird / zu erlegen schuldig seyn soll.

17. Be-

17. Befehlen demnach Allen und Jeden/wie obstehet/ hiemit gnädigst und ganz ernstlich daß sie ingesamt und jeder Contribuent besonders/ Unserm zu solchem Kasten bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderete Specification, zusamt der ganghen Contribution zum längsten innerhalb Vier Wochen/ in hie zu Land gangbahrer grober Münz/ à die publicationis baar erlegen/ solches auch sub pœna paratissimæ executionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wider die Schumige vorzunehmen/ nicht anders halten sollen.

18. Es soll auch ein jeder Stand auf den andern Achtung haben/ daß richtig gesteuert werde/ und vermittelst seines Gewissen anmelden/ zu sorderksamster Untersuchung/ wo ein Unterschleiff von Ihm vermercket werde; So soll auch mit keinem/ so wol bey den Hoch/ Fürstl. Aemtern/ als Adel und Städte einige Dispensation vorgenommen werden/ es sey dann/ daß ein oder anderer ratione personæ warhafftig miserabilis befunden worden; Und falls Jemand/ er sey Beampter/ oder wer er sonst seyn möchte/ unrecht dispensiret und referiret zu haben/ betroffen würde/ soll selbiger so wol als auch der Contribuent, so das Seinige nicht richtig angegeben/ ohn einziges Einwenden ad triplum de suo gehalten seyn/ und dawider executive verfahren werden.

Und damit 19. auch allen Querelen, so sonst wider den Executorem geschieht vorgekommen und abgeholfen werde; Soll er das für seine Pferde ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren/ als auff ein jedes Pferd/ so wol ihm/ als auch auff die demselben contra morosos zur Execution mitgegebene/ einen Tag und Nacht ein Viertel Haben/ oder ein halb Viertel Gersten nach Parthim: Maas/ und nebst der Speise täglich an Gelde 8. Schill. und soll der Executor von den Dörtern/ wo er nicht selbst gegenwärtig ist/ oder exequiret/ auff seine Person keine Execution-Gebühr fodern/ noch die Contribuenten duplici onere, für sich und seine Zugeordnete zugleich/ auffer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe/ als vom dem Tage/ da der Executor oder Zugeordnete bey den residirenden Contribuenten anlangen/ und würcklich sich auffhalten wird/ angerechnet werden; Und so ferne der Executor hiernächst sich weiter im geringsten partheylich bezeigt/ und einigen Unterschleiff erweislich und vorsehlich heget und committiret/ soll er als ein Wein-Endiger gestraffet/ und des Ampts ipso facto entsetzt werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Schumnis und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nach gesehet werden möge; So haben Wir dieselbe durch diß offene Edict zu Jedermännigliches Wissenshaft publiciren und verkündigen lassen wollen/ wie Wir denn ohnedem/
nach

nach eingebrachter Contribution, obbesonders der Ein Saath halber einiger
Unterschleiff committiret worden / eine gewisse Commision, wozu einige
Unserer Bedienten wie auch von Ritter und Landschafft einige von Uns be-
stellet werden sollen / verordnen wollen / solches alles zu untersuchen / da dann
derjenige / so schuldig befunden werden wird / nicht allein das Triplum son-
dern auch überdiß die im § 12. gesetzte und nach befinden noch grössere Geld-
Straffe zuerlegen schuldig seyn soll.

Wornach sich ein Jeder gehorsambst zurichten und für Schaden
und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der Säumnis und gebrauch-
ter Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Mit der
ernsten Commination und Verwarnung / daß da ein oder anderer wieder
diese Unsere gnädigste Verordnung und special Befehl etwas niedriges un-
ternehmen oder machiniren / auch sonst einigen anderwertigen Befehl und
Verordnung hierinnen Gehör geben / oder folge leisten solte / Wie wieder
den oder dieselben Krafft tragender Landes Fürstl. Macht und Gewalt nach
Einhalt der Lehn- und anderen Rechte unausgesehet zuverfahren / und mit un-
ausbleiblicher zulänglicher Straffe executivè handeln wollen. Urkund-
lich unter Unserem Fürstl. Inseigel. Geben auff Unserem Residentz - Hause
Strelitz / den 18. January, ANNO 1712.



SCHEMA,

Wie ein Jeder zu steuren hat/nach

dem Edict de dato Strelitz/den 18. January 1712.

Kopff = Geld.

Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

Nach der Andern Classe.

Der Mann 12 Gulden 16 Schilling 6 Pfening / die Frau 5 Gulden
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling/
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe / vom Perlensticker anfabend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das
Kind 2 Gulden.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schilling /
des Schäffers Schreier / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte /
jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter / so Wägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungen /
und der Schäffer Knechte Frauen / jede Verlohn 1 Gulden 6 Schilling.

Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling /
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. §.
Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling /
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwercks Gesellen / die Leinweber Knäbßen / in den Städten
und auff dem Lande / jeder 1 fl 13 sch .

Die also genandte Holländer / wann sie 30 Rülhe und drüber in Pacht
haben / so gibe der Mann 3 fl 18 sch / die Frau 1 fl 21 sch / das Kind 1 fl 6 sch .
Die aber / so von 20 bis 30 Rülhe haben / geben den dritten Theil / und die so
20 haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann / 4 fl 18 sch / die Frau 2 fl 9 sch / das Kind 1 fl 13 sch / vom
Scheffel hart Korn 18 sch / vom Scheffel weich Korn 6 sch 3 d .

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Per-
sohnen / Knechte oder Mägde / die Manns-Persohn 7 fl 12 sch . die Frauens
Persohn 5 fl 15 sch . Auff dem Lande aber / die Manns-Persohn 6 Gulden /
die Frauens-Persohn 4 Gulden.

**Die Einlieger / so um Geld dröschten / und zu anderer Arbeit sich
nicht wollen gebrauchen lassen.**

Der Mann 12 fl 15 sch / die Frau 6 fl 7 sch / das Kind 4 Gulden /
5 Schilling.

Die Dröschter.

Der Mann 4 fl 18 sch / die Frau 2 fl 9 sch / das Kind 1 fl 13 sch . Die
Dröschter / so gewisse Hoff- Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhn-
liche Einlieger Dienste thun / geben den Bauern gleich.

**Alle Bauers-Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Kemp-
tern / Adeltlichen Sizen / und sonstigen Geist- und Weltli-
chen / ohne Unterscheid.**

Der Mann 2 fl 8 sch / die Frau 1 fl 4 sch / das Kind 18 sch / der Knecht
1 fl 6 sch / die Magd 13 sch / Handwerck- und Dienst-Jungen / auch Knech-
te Weiber 13 sch .

Von

Von der Auf = Saat.

Die Ritter. Sike / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Par.
Chimer Maas hart Korn 4 fl. / vor jeden Wispel weiches Korn nach selbi-
ger Maas 2 Gulden.

Vieh = Schak.

In den Städten und Dörffern / von denen Bürgern / Einwohnern /
Unterthanen und andern wie im Edict § 10. erwehnet:

Für ein Pferd / so über Jährig 16. fl. Für ein Haupt-Rind, Viehe
über Jährig 16. fl. Für jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibet / auch
in die Mast getrieben worden / säugende Särfel ausgenommen / 4 fl. Für
Ziegen und Böcke 12. fl. vom Hock 6. fl. Für einen Stock-Immen 13. fl.
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamm lohne Unterscheid / Gemenge / halb oder
Buten Viehe / nach oder über Ordnung 4. fl. Wiewohl der Fürstl. Adel und
Städten / Beamten Pensionarien und Verwaltere Pferde / Rind-Viehe
und Schaaffe hierunter nicht gemeinet sind / sondern es müssen solche nach dem
vorigem Fuß / als für jedes Pferd und Haupt Vieh 1. Gulden. Und für je-
des Schaaff 5. Schill. gesteuert werden.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je-
des Schwein gegeben 4 fl.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene
Schaaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 7 Schill. 6. R.

Die Schäffer geben den Vieh-Schak andern im Lande gleich / wie auch
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
jedem 100 Schaaffe 1 Gulden 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes-Personen /
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewand-Schnitt / Wolle / Gewürz /
Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von je-
dem Handel 22. Guld. 12 fl. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
Be-

Bewandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-
Pflcht / eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülzerey-Nahrung treiben / 13 Gulden 3 Schill. Worunter auch die Fürstlichen Bediente / welche Mülzerey treiben / mit begriffen.

Von Handwercken.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 6 Gulden 13 Schill.
Nach der Vierdten Ordnung / die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande / so Keilgerey und Handwercke dabey treiben / geben dafür 5 Gulden 6 Sch.
Die Glaz-Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höcker-
rey oder andere Nahrung dabey treiben / davon geben sie a parte nach Proportion 15 / 18 bis 22 Gulden / 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.

Die Glaz-Härten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

IN ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maack / 3 Schilling.
Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine
Tonne haltende / 16 Gulden 21 Schilling / und nach Proportion der Blase
wenig oder mehr. Von einer Groß Qverren 4 Gulden 16 Schill. Für eine
Tonne ausländisch Bier 12 Schilling.





LBMV Schwerin
002 506 467

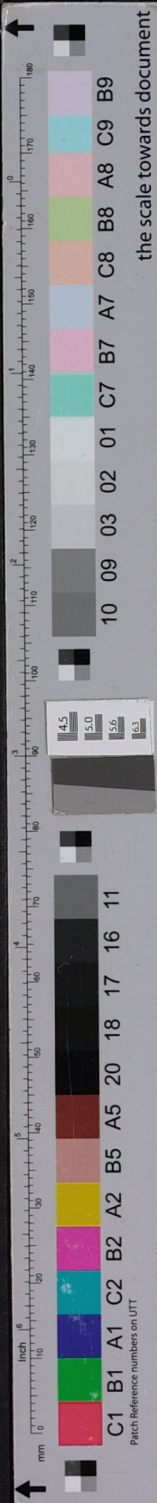
33



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1837017476/phys_0020

DFG



Von der Muß = Saat.

so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Par
n 4 fl / vor jeden Wispel weiches Korn nach selbi

Vieh = Schak.

Dörffern / von denen Bürgern / Einwohnern /
und andern wie im Edict § 10. erwehnet:

so über Jährig 16. fl. Für ein Haupt-Rind, Viehe
für jedem Basel-Schwein / so zu Basel bleibet / auch
vorden / säugende Särdel ausgenommen / 4. fl. Für
vom Hoicken 6. fl. Für einen Stock-Zimmen 13. fl.
mel oder Lamm lohne Unterscheid / Gemenge / halb oder
er über Ordnung 4. fl. Wiewohl der Fürstl. Adel und
Pensionarien und Verwaltere Pferde / Rind, Viehe
nicht gemeinet sind / sondern es müssen solche nach dem
edes Pferd und Haupt Vieh 1. Gulden. Und für je
gesteuret werden.

da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je
4. fl.

von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene
Kost-Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
des Schaaff 5 Schill. 6. q.

den Vieh-Schak andern im Lande gleich / wie auch
en in den Städten und auff dem Lande.

Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
Gulden 14 Schill.

ihrem Verdienst / Mannes und Weibes-Personen /
9 Pfenn.

Vom Handel.

leiden-Krahm / Gewand-Schnitt / Wolle / Gewürz /
en / Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von je
2 fl. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
Be